



**- Jugendhilfeausschuss -**  
**- 18. Wahlperiode -**

An die  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

## Protokoll

### über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2023

#### **Anwesend:**

Herr Heiko Bertelt (Grundmandat)  
Frau Jana Bröker  
Frau Anne Ellmann  
Herr Dietmar Fangmann (Diakonisches Werk,  
Landescaritasverband)  
Frau Claudia Grabber (beratendes Mitglied,  
Erzieherin einer Kindertagesstätte)  
Herr Norbert Hinzke  
Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied,  
Bischöflich Münster. Offizialat)  
Herr Josef Kruse  
Frau Daniela Lange (APG e. V.)  
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied,  
Kreisjugendpfleger)  
Herr Uwe Lienesch (beratendes Mitglied)  
Herr Uwe Meyer  
Herr Hubert Pille  
Frau Kathrin Prüllage (beratendes Mitglied,  
kommunale Frauenbeauftragte)  
Herr Paul Sandmann  
Frau Petra Sieve (beratendes Mitglied, Lan-  
descaritasverband)  
Frau Henrike Theilen  
Frau Elisabeth Vodde-Börgerding (Verein  
Zukunft für Jugend Holdorf e. V.)  
Herr Stefan Wagner

Vertretung für Herrn Büssing

#### **Hinzugezogen:**

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

**Entschuldigt:**

Herr Robert Blömer  
Herr Boris Büssing  
Herr Tobias Gerdesmeyer (Landrat)  
Herr Thomas Meyer (VSL e.V.)

entschuldigt

**Es fehlten:**

Herr Thorben Andres (beratendes Mitglied,  
Ev.-Luth. Kirchenkreis Oldenburger Münster-  
land)  
Herr Michael Imsieke (beratendes Mitglied,  
Lehrkraft; von der Schulbehörde vorgeschla-  
gen)  
Herr Robin Pahl (beratendes Mitglied, Kreis-  
sportbund Vechta)  
Herr Ulrich Suhr (beratendes Mitglied, Ju-  
gendschutzbeauftragter Polizeiinspektion  
Clp/Vec)

**Hinzugezogen:**

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführe-  
rin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2023
5. Pflichtenbelehrung gem. § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 NKomVG
6. Mitteilungen des Landrats
7. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes über die Kindertagesstättenbedarfsplanung und Kindertagespflege (585/2023)
8. Kindertagesstättenbedarfsplan 2022/2023 (584/2023)
9. Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg und das Jugendschöffengericht Vechta für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (586/2023)

-----

## I. Öffentlicher Teil

### 1. **Eröffnung der Sitzung**

---

Die stellvertretende Ausschussvorsitzende, Frau Anne Ellmann, eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr. Sie bedankt sich bei dem stellvertretenden Caritasdirektor, Herrn Prof. Dr. Martin Pohlmann, und Herrn Dietmar Fangmann vom Landes-Caritasverband für die Einladung in das Haus der Caritas.

Prof. Dr. Pohlmann und Herr Fangmann begrüßen die Anwesenden und stellen an Hand von Präsentationen kurz die Arbeit des Landes-Caritasverbandes vor. Die Präsentationen sind in der Anlage beigefügt (Anlagen 1 und 2).

### 2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

---

Die stellvertretende Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

### 3. **Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird festgestellt.

### 4. **Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2023**

---

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2023 wird mit 3 Enthaltungen genehmigt.

### 5. **Pflichtenbelehrung gem. § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 NKomVG**

---

./.

### 6. **Mitteilungen des Landrats**

---

./.

## **7. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes über die Kindertagesstättenbedarfsplanung und Kindertagespflege (585/2023)**

---

EKR Heinen berichtet, dass der Nds. Landesrechnungshof in den Jahren 2014/2015 in 30 Kommunen eine überörtliche Prüfung der Versorgung mit Kindertagesplätzen gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz (jetzt § 21 NKiTaG) durchgeführt habe. Der Rechnungshof sei seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen, dass keiner der geprüften Landkreise vollständig alle Anforderungen des § 13 Abs. 1-3 KiTaG beachtet habe.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses habe der Nds. Landesrechnungshof eine erneute vergleichende Prüfung bei 7 Landkreisen und jeweils 2 kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt. Berücksichtigt worden seien hierbei die gestiegenen Geburtenzahlen, die Betreuung von Flüchtlingskindern, die Gebührenfreiheit für Kinder ab 3 Jahren und die Einführung der Regelung für die Flexi-Kinder.

EKR Heinen berichtet, dass die überörtliche Kommunalprüfung in ihrem Bericht festgestellt habe, dass das Prüfungsergebnis aus den Jahren 2014/2015 grundsätzlich zu positiven Veränderungen geführt habe.

Beim Landkreis Vechta sei beanstandet worden, dass keine spezielle Bedarfsplanung für Inklusionsplätze (gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung) erfolgt und keine Gliederung nach geschlossenen Ortslagen vorgenommen worden sei. Weiter habe der Landkreis keine Zahlen für Kinder mit besonderem Aufwand nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KiTaG ermittelt.

Zu den Beanstandungen erklärt EKR Heinen, dass der Landkreis der Vorgabe hinsichtlich der Berücksichtigung geschlossener Ortslagen nicht gefolgt sei, da eine noch kleinteiligere Bedarfsplanung als auf Ebene der Städte und Gemeinden für einen ländlich aufgestellten Landkreis, wie den Landkreis Vechta, nicht zielführend sei.

Zur angeblich fehlenden Bedarfsprognose für Kinder mit Förderbedarf erklärt Herr Heinen, dass es schwierig sei, künftige Zahlen für diese Kinder voraus zu sagen. Das Planungsbüro habe daher in Abstimmung mit dem Landkreis pauschal 1,5 % für Kinder unter 3 und 7% für Kinder über 3 Jahre zu Grunde gelegt.

Die Prüfbemerkung hinsichtlich der Darstellung von Plätzen über 7 Stunden an 5 Werktagen sei in dem vorliegenden Bedarfsplan berücksichtigt worden.

Das Prüfergebnis des Landesrechnungshofs werde nach Bekanntgabe im Jugendhilfeausschuss und im Kreistag an 7 Werktagen öffentlich ausgelegt.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## **8. Kindertagesstättenbedarfsplan 2022/2023 (584/2023)**

---

Anhand einer Power-Point-Präsentation stellt Frau Riemann-Wulf die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 vor. Sie berichtet, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 21 NKiTaG verpflichtet seien, den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie die Zahl der genehmigten und belegten Plätze für die nächsten 6 Jahre festzustellen

Die Bedarfszahlen seien jährlich fortzuschreiben.

Die Kindergartenbedarfsplanung diene den Städten und Gemeinden vor Ort als Grundlage für die Ausbauplanungen in der Kindertagesbetreuung, sowie als Grundlage für die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Rahmen der Investitions- und Betriebskostenförderung durch den Landkreis.

Für die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes habe der Landkreis für das Kindergartenjahr 2022/2023 erneut die Firma biregio mit der Fortschreibung und Überprüfung der prognostizierten Entwicklung der Kindertagesbetreuung beauftragt. Neben einer demografischen Analyse und Prognose auf Ebene der Städte und Gemeinden sei unter Berücksichtigung von Zuzügen und der Wohnbautätigkeit ein rechnerischer Abgleich von Angebot und künftiger Nachfrage erfolgt.

**Frau Riemann-Wulf fasst die Prognosen des Instituts biregio wie folgt zusammen:**

1. Die Zahl der Kinder zwischen 0-3 Jahren sei im Jahre 2022 erstmalig seit 2017 leicht gesunken und liege jetzt im Mittel bei 1650 Kindern.
2. Die Prognose gehe bei einigen Kommunen von einer etwas verlangsamten Wohnbauentwicklung aus, während die Zahlen in einigen Städten und Gemeinden nach oben korrigiert worden seien.

Es sei weiterhin ein insgesamt starker und "kinderreicher" Zuzug zu erwarten, der jedoch aktuell etwas gebremst sei.

3. Die Kommunen hätten vor allem im Bereich der Kinder unter 3 Jahren erheblich und kurzfristig Plätze ausgebaut und würden aufgrund eines großen und kollektiven Aufwandes und erheblicher Investitionen bis 2025/2026 zahlreiche neue Plätze einrichten. Die Versorgungsquote liege bei den Kindern von 0-3 Jahren aktuell bei rd. 47 %, im letzten Plan noch bei 40 %. Bis 2025/2026 würden rd. 260 Plätze im U3 Bereich und rd. 470 Plätze im Ü3 Bereich eingerichtet.
4. Die Anstrengungen der Kommunen müssen weiter fortgesetzt werden, denn nach aktueller kurzer Entspannung im U3 Bereich würden ab 2026 wieder verstärkt Plätze fehlen. Allerdings differierten die Entwicklungen in den Kommunen stark.
5. Im Ü3 Bereich fehlten aktuell noch viele Plätze, so dass sich eine Entspannung dort erst ab 2025 abzeichne.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion tauschen sich die Ausschussmitglieder angesichts des steigenden Bedarfs an Plätzen zur Kinderbetreuung und gleichzeitigem Fachkräftemangels über Möglichkeiten aus, Fachkräfte zu akquirieren und zu qualifizieren. Frau Grabber bedauert, dass es zwar vor Ort erhebliche Anstrengungen gebe, Fachkräfte zu qualifizieren, diese Qualifizierung jedoch oftmals "schmalspurig" sei. Die Ausschussmitglieder diskutieren eine Senkung der Standards, was bedeute, dass entweder die Anzahl der Kinder pro Gruppe erhöht werde, oder vermehrt Personen mit geringerer Qualifikation eingesetzt würden. Frau Grabber appelliert, die Qualität der Ausbildung nicht zu senken, da die Zahl der Kinder mit besonderen Förderbedarfen in den letzten Jahren gestiegen sei. Unzureichend qualifizierte Personen seien diesen hohen Herausforderungen nicht gewachsen. Sie regt an, in einer der kommenden Sitzungen des Ausschusses diese Thematik ausführlich zu erörtern.

Hinsichtlich des Einsatzes von Personen mit Migrationshintergrund weist Frau Vode\_Börgerding darauf hin, dass die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse vielfach zu lange dauern würden und zu kompliziert seien. Dabei könne auch der Einsatz von Fachkräften aus dem Ausland für die Erziehungs- und Sozialberufe ein erhebliches Potential bilden.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

„Der Jugendhilfeausschuss stellt den im vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplan für 2022/2023 ermittelten Bestand und Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen fest.“

## **9. Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg und das Jugendschöffengericht Vechta für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (586/2023)**

---

Herr Lienesch bezieht sich auf die Beschlussvorlage und teilt mit, dass alle fünf Jahre die Jugendschöffen bei den Amtsgerichten und Jugendkammern bei den Landgerichten neu gebildet würden, aktuell für die Jahre 2024 – 2028.

Das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Vechta bestehe aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen.

Der Jugendhilfeausschuss habe das Vorschlagsrecht für die Schöffen der Jugendgerichte. Das Verfahren richte sich nach dem Jugendgerichtsgesetz. Es müssten vorgeschlagen werden

für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg  
6 Hauptjugendschöffen (3 Frauen und 3 Männer)

und

für das Jugendschöffengericht Vechta  
12 Hauptjugendschöffen (6 Frauen und 6 Männer) und  
12 Hilfsjugendschöffen (6 Frauen und 6 Männer)

Es seien immer gleich viele Frauen und Männer vorzuschlagen. Dabei sei entscheidend, dass jeweils genug Frauen und Männer vorgeschlagen würden. In Zahlen müssten danach je 6 Männer und Frauen für die Jugendkammer und je 24 Frauen und Männer für das Jugendschöffengericht vorgeschlagen werden.

Herr Lienesch berichtet, dass diese Anforderung deutlich übertroffen worden sei. Für die Jugendkammer hätten sich je 14 Männer und Frauen und für das Jugendschöffengericht 33 Männer und 44 Frauen zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 35 Abs. 2 JGG solle der Jugendhilfeausschuss mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie als Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen benötigt würden.

Die auf Anfrage des Landkreises Vechta von den Städten und Gemeinden, vom Sozialdienst kath. Frauen, dem Diakonischen Werk und dem Caritas-Sozialwerk St.

Elisabeth eingegangenen Vorschläge seien der mit der Ladung zugegangenen Vorschlagsliste zu entnehmen. Herr Lienesch erklärt, dass alle eingegangenen Vorschläge in die Listen aufgenommen worden seien, soweit die formalen Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG erfüllt gewesen seien, und im Übrigen keine Vorauswahl durch die Verwaltung stattgefunden habe. Die der Beschlussvorlage beigefügten Listen würden noch 1 Woche in den Räumen des Jugendamtes ausgelegt. Der Beginn werde vorher öffentlich bekannt gegeben und danach bis 01.07.2023 beim Amtsgericht vorgelegt. Dort treffe der Schöffenauswahlausschuss die endgültige Auswahl.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegten Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg und der Haupt- und Hilfsjugendschöffen für das Jugendschöffengericht Vechta.“

Ende der Sitzung: 18:20 Uhr

Vechta, 12.06.2023

Hartmut Heinen  
Erster Kreisrat

Martina Riemann-Wulf  
Protokollführer/-in